

## Erläuterung der Bereichsabgrenzungen

## Bereichsabgrenzungen in den Finanzstatistiken

Bei den Auszahlungen (Aufwendungen) werden durch die Bereichsabgrenzungen der Zahlungsempfänger dargestellt, für den die Mittel bestimmt sind. Die Einzahlungen (Erträge) sind der Stelle zuzuordnen, in deren Haushalt die entsprechende Auszahlung veranschlagt wurde. Wenn die Zahlungen über weitere öffentliche Kassen oder andere Stellen führen, wird die Zuordnung hierdurch nicht berührt.

Beteiligen sich Bund und Land gemeinsam an der Finanzierung kommunaler Aufgaben (Mischfinanzierung), so fließen die Bundesmittel in den Landeshaushalt und werden dort vereinnahmt. Sie werden als Zahlungen an die Gemeinden / GV zusammen mit den Landesmitteln weitergeleitet. Im Gemeindehaushalt sind die Zuwendungen als Zahlungen vom Land nachzuweisen.

In den Finanzstatistiken werden nur die Bereichsabgrenzungen A und B verwendet.

### Bereichsabgrenzung A

Die Bereichsabgrenzung A ist bei den folgenden Finanzarten anzuwenden:

In der Ergebnisrechnung:

- Bei den Ertragsarten: 414, 423, 448
- Bei den Aufwandsarten: 523, 531, 532

In der Finanzrechnung:

- Bei den Einzahlungsarten: 614, 623, 648, 681
- Bei den Auszahlungsarten: 731, 732, 781

Innerhalb der finanzstatistischen Kontengliederung sind als vierte Stelle folgende Bereiche anzugeben:

#### **...0 Bund**

Nur "Kernhaushalt" des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ einzuordnen

#### **...1 Land**

Nur „Kernhaushalt“ des Land Nordrhein-Westfalen, bzw. nur die „Kernhaushalte“ aller übrigen Länder einschließlich der Stadtstaaten; Sondervermögen der Länder sind unter „sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ einzuordnen

#### **...2 Gemeinden und Gemeindeverbände**

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Kreise, Landschaftsverbände, Regionalverband Ruhrgebiet, StädteRegion Aachen;

[zurück](#)

### **...3 Zweckverbände**

In diesem Bereich werden alle Verbände und sonstigen Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form zusammengefasst, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben – jedoch keine Sparkassenverbände (vgl. ...6),

Dazu gehören:

Jobcenter (nicht Bundesagentur für Arbeit vgl. ...4),

Schulverbände,

Nachbarschaftsverbände,

Wasser- und Bodenverbände,

Planungsverbände,

sonstige Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung, wie sie nach Landes- oder Bundesrecht festgelegt sind;

### **...4 Gesetzliche Sozialversicherungen**

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung,

Träger der gesetzlichen Pflegeversicherung,

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,

Träger der gesetzlichen Altershilfe für Landwirte,

Träger der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) ohne Jobcenter vgl. ...3;

Kommunale Versorgungskassen und –verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den „sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ einzuordnen.

### **...5 verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinden (GV), für die Sonderrechnungen geführt werden, in öffentlicher Rechtsform, z.B. Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, auch öffentliche Fonds, in privatrechtlicher Rechtsform, z.B. Unternehmen, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände und Zusammenschlüsse von diesen überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind;

### **...6 sonstige öffentliche Sonderrechnungen**

Betriebe des Bundes und der Länder, die nach § 26 BHO/LHO geführt werden,

Sondervermögen des Bundes und der Länder mit eigener Wirtschafts- und

Rechnungsführung, auch Lastenausgleichsfonds (LAF), ERP-Sondervermögen;

Unternehmen in der Sonderrechtsform des öffentlichen Rechts, z.B. öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Sparkassen (auch in Zweckverbandsform), Rundfunk- und Fernsehanstalten u. ä.,

Unternehmen des privaten Rechts, wenn Bund, Länder und Zusammenschlüsse von diesen überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital), unmittelbar beteiligt sind;

Kommunale Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen,

Landesverband Lippe;

Beispiele: Straßen NRW, Autobahn GMBH, DZLR, HWK, IHK, CVUA

[zurück](#)

### **...7 Private Unternehmen**

alle Unternehmen, die nicht öffentliche wirtschaftliche Unternehmen (vgl. Bereiche ...5 und ...6) sind,

Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH u.a.),

Personengesellschaften (OHG, KG u.a.),

Rechtsfähige Vereine, Stiftungen,

Arbeitsstätten der freien Berufe,

Landwirtschaftliche Betriebe,

Handwerksbetriebe,

Einkaufs- / Verkaufsvereinigungen;

Beispiel: gsub mbH

### **...8 Übrige Bereiche**

Natürliche und juristische Personen, die nicht den Bereichen ...0 bis ...7 zuzuordnen sind, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschl. deren Anstalten und Einrichtungen), soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Dazu gehören:

Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,

Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,

Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,

Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,

Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,

Gewerkschaften,

politische Parteien,

Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht dem Bereich ...3 zugerechnet werden.

Weiter gehören hierher:

natürliche und juristische Personen des Auslands, soweit sie nicht als Unternehmen anzusehen sind,

Europäische Gemeinden,

Einrichtungen der Europäischen Union, sonstige internationale Organisationen;

### **...9 (nicht belegt)**

[zurück](#)

## **Bereichsabgrenzung B**

Die Bereichsabgrenzung B ist bei den folgenden Finanzarten anzuwenden:

In der Ergebnisrechnung:

- Bei den Ertragsarten: 461
- Bei den Aufwandsarten: 551

In der Finanzrechnung:

- Bei den Einzahlungsarten: 661, 686, 692, 693, 695
- Bei den Auszahlungsarten: 751, 786, 792, 793, 795

Innerhalb der finanzstatistischen Kontengliederung sind die Bereiche ...0 bis ...6, ohne Sparkassen, aus der Bereichsabgrenzung A zu übernehmen sowie folgende weitere Bereiche anzugeben:

#### **...7 Kreditinstitute**

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mitteltätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren. Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z.B. NRW.BANK, LfA Förderbank Bayern, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank-)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z.B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen sowie sonstige Finanzmediäre

Eine aktuelle Auflistung aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter dem folgenden Link:

[https://www.ecb.europa.eu/stats/financial\\_corporations/list\\_of\\_financial\\_institutions/html/index.de.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/index.de.html)

#### **...8 Sonstiger inländischer Bereich**

Alle inländischen Organisationen bzw. natürliche und juristische Personen aus den Bereichen ...7 und ...8 der Bereichsabgrenzung A;

#### **...9 Sonstiger ausländischer Bereich**

Alle ausländischen Organisationen bzw. natürliche und juristische Personen aus den Bereichen ...7 und ...8 der Bereichsabgrenzung A;

[zurück](#)